ENTWURF ENTWURF ENTWURF

Geschäftsordnung der Pastoralen Einheit Erftstadt

Präambel

Die 15 Kirchengemeinden der Pastoralen Einheit Erftstadt machen sich engagiert auf den Weg zur Fusion zur gemeinsamen Kirchengemeinde St. Franziskus Erftstadt.

Wir sind uns bewusst, dass diese Fusion, der Weg dorthin und die angekündigten finanziellen Einsparungen viele Veränderungen für gewohnte und lieb gewonnene Dinge, Orte und Abläufe bringen kann. Aber wir wollen darauf achten, möglichst viel Leben und Engagement in den Gemeinden vor Ort zu erhalten und zu fördern.

Durch Veränderungen ergeben sich auch immer Chancen, Neues zu schaffen und zu entdecken. Diese Veränderungen wollen wir mutig und im Sinne der gesamten Pastoralen Einheit angehen, ohne die Gemeinden vor Ort aus dem Blick zu verlieren.

§ 1 Geltung der Geschäftsordnung

(1) [1]Diese Geschäftsordnung wurde von Mitgliedern des Koordinierungsteams erstellt und wird allen 15 bestehenden Kirchengemeinden zur Zustimmung vorgelegt. [2]Zur Annahme dieser Geschäftsordnung ist eine 2/3-Mehrheit der Stimmen nötig.

(2) [1]Stimmberechtigt sind:

a) jede der 15 Kirchengemeinden mit je 1 Stimme, die vom jeweiligen Kirchenvorstand als KV-Beschluss zusammen mit dem jeweiligen Ortsausschuss (falls vorhanden) abgegeben wird.

b) 2 Stimmen aus dem Pastoralteam.

(3) [1]Die Abgabe der Stimmen muss bis spätestens 31.01.2027 erfolgen.

(4) [1]Diese Geschäftsordnung wird für die erste Amtsperiode des neu gewählten Kirchenvorstands der Kirchengemeinde St. Franziskus Erftstadt beschlossen. [2]Dieser ist für eine Evaluierung der Geschäftsordnung zuständig.

§ 2 Vor der Fusion

(1) [1]Die 15 Kirchengemeinden verpflichten sich zur gemeinsamen Vorbereitung folgender Arbeitsfelder vor der Fusion zur Kirchengemeinde St. Franziskus Erftstadt:

a) Erstellung des Wirtschaftsplans

b) Zukünftige Struktur der Pastoralbüros

c) Personalplanung

d) Gebäudeplanung

e) Pastorale Planung

f) Kirchenmusikalisches Konzept

g) Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit

(2) [1]Die zur Erarbeitung notwendigen Informationen und Unterlagen werden von den jeweiligen Kirchengemeinden zur Verfügung gestellt.

§ 3 Kirchenvorstand

(1) [1]Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Franziskus Erftstadt soll aus 15 gewählten Mitgliedern bestehen. [2]Die notwendige Genehmigung des Generalvikariats wird fristgerecht eingeholt. [3]Weitere Mitglieder sind der leitende Pfarrer und ein entsandter Vertreter aus dem Pfarreirat (wenn der Pfarreirat es beschließt, siehe § 7). [4]Die Verwaltungsleitung ist beratendes Mitglied.

(2) [1]Das erklärte Ziel ist es, dass aus jeder der 15 Kirchengemeinden genau eine Person Mitglied des Kirchenvorstands wird. [2]Die Kirchenvorstände der 15 Kirchengemeinden sind für einen entsprechenden Vorschlag zur Kandidatenliste verantwortlich. [3]Eine Mitarbeit des Kandidaten im jeweiligen lokalen KV-Ausschuss ist verpflichtend (siehe § 4).

(3) [1]Sollte sich aus einer Gemeinde mehr als ein Kandidat zur Wahl stellen, ist zu überlegen, ob für die zusätzlichen Kandidaten nicht stattdessen eine Mitarbeit im jeweiligen lokalen KV-Ausschuss möglich ist (siehe § 4).

(4) [1]Sollte sich aus einer Kirchengemeinde kein Mitglied als Kandidat zur Verfügung stellen, entscheidet das Koordinierungsteam über die Auswahl eines Kandidaten aus einer anderen Gemeinde für die Kandidatenliste. [2]Diese Auswahl soll unter Berücksichtigung folgender Kriterien erfolgen:

a) Anzahl der Katholiken in den Kirchengemeinden

b) Auswahl eines Kandidaten einer Nachbargemeinde der nicht vertretenen Kirchengemeinde

c) Besondere fachliche Eignung des Kandidaten

[3]Es muss gewährleistet sein, dass die Anbindung des lokalen KV-Ausschusses einer Gemeinde ohne eigenen Kandidaten durch ein gewähltes KV-Mitglied erfolgt.

(5) [1]Sollte ein gewähltes KV-Mitglied aus dem Kirchenvorstand ausscheiden und kein Ersatzmitglied aus der Kandidatenliste der KV-Wahl zur Verfügung steht, wählt der Kirchenvorstand ein neues KV-Mitglied nach, welches Mitglied der Ortsgemeinde des ausscheidenden Mitglieds sein soll.

(6) [1]Als Wahlausschuss zur KV-Wahl wird das Koordinierungsteam festgelegt.

(7) [1]Es muss sichergestellt werden, dass es in jeder Ortsgemeinde ein Wahllokal zur KV-Wahl gibt.

ENTWURF ENTWURF ENTWURF ENTWURF

ENTWURF ENTWURF ENTWURF

§ 4 Lokale KV-Ausschüsse

(1) [1]Der neu gewählte Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Franziskus Erftstadt wird für jede der 15 ehemaligen Kirchengemeinden einen lokalen KV-Ausschuss einrichten und jeweils ein gewähltes Mitglied dorthin entsenden.

(2) [1]Jeder lokale KV-Ausschuss besteht aus dem entsandten Mitglied des gewählten Kirchenvorstands und mindestens zwei weiteren berufenen Mitgliedern, die sich zur Mitarbeit verpflichten. [2]Die genaue Größe legt jeder lokale KV-Ausschuss selbst fest.

(3) [1]Nach der Wahl des Kirchenvorstands und den Wahlen der Ortsausschüsse (siehe § 6) berät der jeweilige Ortsausschuss mit dem gewählten und zuständigen KV-Mitglied über die Berufung der weiteren (sachkundigen) Mitglieder des lokalen KV-Ausschusses.

(4) [1]Mitglieder im lokalen KV-Ausschuss können alle Gemeindemitglieder sein, die nach KV-Wahlrecht aktiv wahlberechtigt sind. [2]Auch Kandidaten zur Wahl des Ortsausschusses können berufen werden (siehe § 6).

(5) [1]Es ist möglich, den gewählten Ortsausschuss einer Ortsgemeinde parallel als lokalen KV-Ausschuss festzulegen. [2]Die Anforderungen an die Mitglieder gelten analog zu § 4 Abs. 4.

(6) [1]Die letztendliche Entscheidung über die Berufung der Mitglieder eines lokalen KV-Ausschusses trifft der gewählte Kirchenvorstand. [2]Die Mitglieder der lokalen KV-Ausschüsse müssen an das Generalvikariat gemeldet werden.

(7) [1]Eine spätere Ergänzung und/oder Austausch von Mitgliedern in den lokalen KV-Ausschüssen ist nach Zustimmung des Kirchenvorstands möglich.

(8) [1]Die lokalen KV-Ausschüsse tragen das Patronat und den Ortsteil der ehemaligen Kirchengemeinde (Ortsgemeinde) im Namen, also „Lokaler KV-Ausschuss St. •••••••• •••••••••".

(9) [1]Sollten sich keine Mitglieder für einen lokalen KV-Ausschuss finden, übernimmt der Kirchenvorstand die Aufgaben des entsprechenden lokalen KV-Ausschusses.

(10) [1]In den lokalen KV-Ausschüssen können weitere beratende Mitglieder mitarbeiten, die aber kein Stimmrecht besitzen.

(11) [1]Die Aufgaben und Befugnisse der lokalen KV-Ausschüsse sind:

a) Entscheidung über die Verwendung des ortsbezogenen Budgets, welches vom Kirchenvorstand zur Verfügung gestellt wird.

b) Entscheidung über Bau- und Reparaturaufträge bis zu einer vom Kirchenvorstand festgelegten Höhe.

c) Vorbereitung, Durchführung und Überwachung von ortsbezogenen Bau- und Reparaturaufträgen. Dies gilt sowohl für Aufträge gemäß Punkt b), als auch vom Kirchenvorstand beschlossene Aufträge.

d) Vorbereitung von Miet- und Pachtvergaben. Der Beschluss erfolgt entweder durch den Kirchenvorstand oder durch entsprechende Vollmacht des lokalen KV-Ausschusses, die der Kirchenvorstand erteilt hat.

e) Vermietung von örtlichen Pfarrheimen.

f) Sachliche Prüfung und Freigabe von ortsbezogenen Rechnungen.

g) Durchführung von örtlichen Aufgaben nach der Kollektenordnung.

h) Weitere Befugnisse, die der Kirchenvorstand erteilen kann. Diese können zeitlich, sachlich und finanziell unbegrenzt oder begrenzt sein.

§ 5 Weitere KV-Ausschüsse

(1) [1]Der Kirchenvorstand bildet zusätzlich zu den lokalen KV-Ausschüssen die Ausschüsse Bauausschuss, Finanzausschuss, Liegenschaftsausschuss, Personalausschuss und Friedhofsausschuss. [2]Weitere Ausschüsse können gebildet werden.

(2) [1]Jeder dieser KV-Ausschüsse besteht aus mindestens einem gewählten Mitglied des Kirchenvorstands und kann durch weitere (sachkundige) durch den Kirchenvorstand berufene Mitglieder, die sich zur Mitarbeit verpflichten, ergänzt werden. [2]Die berufenen Mitglieder müssen Gemeindemitglieder sein, die nach KV-Wahlrecht aktiv wahlberechtigt sind. [3]Die Mitglieder der Ausschüsse müssen an das Generalvikariat gemeldet werden.

(3) [1]Weitere beratende Personen können – auch zeitlich begrenzt – mitarbeiten, haben aber kein Stimmrecht.

(4) [1]Die Befugnisse, Vollmachten und Budgets der KV-Ausschüsse legt der Kirchenvorstand fest.

§ 6 Ortsausschüsse

(1) [1]Jede der 15 noch bestehenden Kirchengemeinden kann einen Ortsausschuss wählen lassen. [2]Ein Zusammenschluss von zwei oder mehr der Kirchengemeinden zur Wahl eines gemeinsamen Ortsausschusses und damit auch Wahlbezirk ist möglich. [3]Darüber entscheiden die vor der Fusion bestehenden jeweiligen Ortsausschüsse.

(2) [1]Jeder Ortsausschuss besteht aus mindestens zwei gewählten Mitgliedern und einem stimmberechtigtem Mitglied des Pastoralteams. [2]Das Pastoralteam entscheidet über die Besetzung dieser Position, die auch durch wechselnde Personen aus dem Pastoralteam wahrgenommen werden kann.

(3) [1]Die Mitglieder der jeweiligen Ortsausschüsse werden nur in den jeweiligen Ortsgemeinden oder Wahlbezirken gewählt. [2]Die Wahl findet parallel zur Kirchenvorstandswahl statt.

(4) [1]Mitglieder im Ortsausschuss können alle Gemeindemitglieder sein. [2]Auch Kandidaten zur Kirchenvorstandswahl können sich als Kandidaten zur Wahl des Ortsausschusses zur Verfügung stellen.

(5) [1]Der Rat der Pastoralen Einheit wird als Wahlausschuss für die Wahl zu den Ortsausschüssen ernannt. [2]Die Kandidatenlisten erstellen die jeweiligen Ortsausschüsse.

(6) [1]Aus jedem Ortsausschuss sollte ein gewähltes Mitglied als Entsandter in den Pfarreirat festgelegt werden. [2]Ein weiteres Mitglied sollte als dessen Vertreter bestimmt werden.

ENTWURF ENTWURF ENTWURF ENTWURF

(7) [1]Die Ortsausschüsse können eigene Unterausschüsse bilden, in denen sowohl gewählte Ortsausschuss-Mitglieder als auch weitere ernannte Personen (auch aus anderen Ortsgemeinden) mitarbeiten.

(8) [1]Ein Ortsausschuss kann auch parallel als lokaler KV-Ausschuss der Ortsgemeinde festgelegt werden (siehe § 4).

§ 7 Pfarreirat

(1) [1]Der Pfarreirat wird nicht durch direkte Wahl, sondern durch entsandte Mitglieder aus den gewählten Ortsausschüssen zusammengestellt. [2]Für diese Verfahrensweise ist durch den Rat der Pastoralen Einheit frühzeitig eine entsprechende Genehmigung beim Generalvikariat einzuholen.

(2) [1]Jeder Ortsausschuss entsendet ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied in den Pfarreirat. [2]Beide Personen können an den Sitzungen des Pfarreirats teilnehmen, haben aber nur eine gemeinsame Stimme für den jeweiligen Ortsausschuss. [3]Die Mitglieder des Pfarreirats werden an das Generalvikariat gemeldet.

(3) [1]Geborene Mitglieder sind der leitende Pfarrer, die Pfarrvikare und maximal zwei weitere Mitglieder des Pastoralteams. [2]Der Pfarrer entscheidet in Abstimmung mit dem Pastoralteam, wer von den weiteren Mitgliedern Sitz und Stimme im Pfarreirat wahrnimmt.

(4) [1]Der Pfarreirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorstand oder ein Leitungsteam. [2]Dieses wird an das Generalvikariat gemeldet.

(5) [1]Es besteht die Möglichkeit ein Mitglied aus dem Pfarreirat als stimmberechtigtes Mitglied in den Kirchenvorstand zu entsenden.

(6) [1]Der Pfarreirat kann Ausschüsse bilden (z.B. Öffentlichkeitsausschuss, Erstkommunion-Ausschuss, Firm-Ausschuss, Caritas-Ausschuss, Liturgie-Ausschuss, Ökumene-Ausschuss, …). [2]Dort können, außer Mitgliedern aus dem Pfarreirat, weitere Gemeindemitglieder aus der Pastoralen Einheit mitarbeiten.

Schlussbestimmungen

[1]Grundsätzlich gelten für die Wahl zum Kirchenvorstand und zur Wahl des Pfarreirats die jeweiligen Wahlordnungen sowie das Kirchliche Vermögensverwaltungsgesetz (KVVG) und die Satzung des Pfarreirats des Erzbistums Köln. [2]Für alle Abweichungen ist rechtzeitig eine entsprechende Genehmigung beim Generalvikariat einzuholen.

[3]Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. [4]Die Kirchengemeinden verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

ENTWURF ENTWURF ENTWURF ENTWURF